

Datum: 14.11.2021

Zeichen: 4.302 (inkl. Leerzeichen)

Holfelder GmbH siegreich vor dem Landgericht München

Die Holfelder GmbH hat sich vor dem Landgericht München gegen die Giffits GmbH in einem wettbewerbsrechtlichen Fall durchgesetzt (4 HK O 7350/21). Die Giffits GmbH hat ihre Klage zurückgenommen und muss nun die Kosten des Verfahrens tragen. Gegenstand des Verfahrens war eine von der Giffits GmbH ausgesprochene Abmahnung, die Teil einer Abmahnwelle mit über 50 Abmahnungen war. Nach dem Landgericht Osnabrück und dem Oberlandesgericht Oldenburg beurteilte nun auch das Landgericht München diese Abmahnwelle als rechtsmissbräuchlich.

Die Giffits GmbH mahnte seit Anfang Dezember 2021 eine Vielzahl von Online-Händlern ab. Gegenstand der gleichlautenden Abmahnschreiben war, dass die Online-Händler Bio-Produkte in ihrem Sortiment führten, ohne eine eigene Zertifizierung nach der Öko-VO (EG-Verordnung 834/2007) zu haben. Auch die Holfelder GmbH hatte eine solche Abmahnung erhalten. Die Giffits GmbH forderte, eine Unterlassungserklärung mit einem Vertragsstrafeversprechen in Höhe von 7.500 Euro zu unterschreiben. Für das Abmahnschreiben setzte die Giffits GmbH einen Gegenstandswert von 75.000 Euro an. Die Holfelder GmbH sah darin einen Verstoß gegen § 8c UWG, der folgenden Wortlaut hat:

§ 8c UWG Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen; Haftung

(1) Die Geltendmachung der Ansprüche aus § 8 Absatz 1 ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist.

(2) Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn

- 1. die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder von Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen,*
- 2. ein Mitbewerber eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift durch Abmahnungen geltend macht, wenn die Anzahl der geltend gemachten Verstöße außer Verhältnis zum Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit steht oder wenn anzunehmen ist, dass der Mitbewerber das wirtschaftliche Risiko seines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehens nicht selbst trägt,*
- 3. ein Mitbewerber den Gegenstandswert für eine Abmahnung unangemessen hoch ansetzt,*
- 4. offensichtlich überhöhte Vertragsstrafen vereinbart oder gefordert werden, 5. eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht,*
- 6. mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden oder*
- 7. wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden.*

(3) Im Fall der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen kann der Anspruchsgegner vom Anspruchsteller Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen fordern. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt. www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/_8c.html

Nachdem sich die Holfelder GmbH geweigert hatte eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen, reichte die Giffits GmbH Klage beim Landgericht München ein.

Das Landgericht München setzte den Streitwert am 1. Juni 2021 vorläufig auf 50.000 Euro fest. In der mündlichen Verhandlung am 8. November setzte das Landgericht München dann den Streitwert auf 10.000 Euro fest.

Die Vorsitzende Richterin der 4. Kammer für Handelssachen am Landgericht München erläuterte in der mündlichen Verhandlung am 8. November 2021, dass der Gegenstandswert von 75.000 Euro, den die Giffits GmbH der Abmahnung zugrunde gelegt hatte, überhöht sei. Auch die zu hohe Vertragsstrafe sei ein Indiz für einen Rechtsmissbrauch nach § 8c UWG. Das Landgericht München schloss sich mit dieser Sichtweise dem Landgericht Osnabrück und dem Oberlandesgericht Oldenburg an, welche eine andere Abmahnung aus derselben Abmahnwelle ebenfalls für rechtswidrig hielten. Die Giffits GmbH nahm daraufhin die Klage zurück und muss nun die Kosten des Verfahrens tragen.

Die Holfelder GmbH wurde vertreten von Rechtsanwalt Johannes Richard von der Kanzlei Rechtsanwälte Richard & Kempcke GbR (www.internetrecht-rostock.de) und Rechtsanwalt Dr. Marcus v. Welser von der Kanzlei Vossius & Partner Patentanwälte Rechtsanwälte mbB (www.vossius.eu).